



Gemeinde Wipplingen

Wipplingen, 06.11.2023
 Hauptamt
 04963/402-208
 Hövelmann, Andreas
 hoevelmann@doerpen.de

Beschlussvorlage 09-063/2023

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Gemeinde Wipplingen	10.02.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wipplingen

- hier: Anpassung der Sitzungsgelder und der Fahrtkostenentschädigung

Sachverhalt:

Angesichts der allgemeinen Teuerung hat unter anderem der Landkreis Emsland seine Entschädigungssatzung angepasst.

Es ist zu beraten, eine entsprechende Anpassung auch für die Gemeinde Wipplingen vorzunehmen.

Konkret werden Anpassungen zu drei Punkten vorgeschlagen:

1. Sitzungsgeld

Derzeit beträgt das Sitzungsgeld 30,-€ pro Sitzung. Der Landkreis hat das auf 45,- € pro Sitzung erhöht. Eine entsprechende Regelung wird auch für die Gemeinde vorgeschlagen.

2. Fahrtkostenentschädigung

Wie auch beim Landkreis soll eine Fahrtkostenentschädigung von 0.38 €/km statt bisher 0,30 €/Km gezahlt werden.

3. Entkoppelung von Fraktionssitzungen und Ratssitzungen

Derzeitige Regelung ist, dass für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Entschädigungen gezahlt werden. Dabei sind die Fraktionssitzungen an die regelmäßig nachfolgenden Ratssitzungen gekoppelt. Diese Koppelung soll aufgehoben werden, um es zu ermöglichen, auf für Fraktionssitzungen Entschädigungen zu zahlen, die keiner Ratssitzung vorausgehen. So können Fraktionssitzungen sich mit aktuellen Entwicklungen grundsätzlicher beschäftigen, die nicht unmittelbar in eine Ratsbefassung münden.

Ein Entwurf für mögliche Änderungen entsprechend der Regelungen des Landkreises ist beigefügt.

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat eine entsprechende Änderung seiner Satzung bereits beschlossen, die mit Wirkung zum 01.10.23 in Kraft getreten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Änderungssatzung.

Beratungsergebnis:

einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja: Nein: Enthaltung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wipplingen vom 27. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in seiner **Sitzung am _____ 2023** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

Artikel II:

§ 4 (Fahrkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters ausgeführt

werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Wipplingen ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Bürgermeister bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

(3) § 5 findet Anwendung.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Wipplingen, den

Gemeinde Wipplingen

Martin Hempen
-Bürgermeister-